

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sich. Bieten sie aber deshalb schon eine Rechtfertigung für die von Mancini aufgestellte Lehre, daß die Staaten, statt das Ergebnis geschichtlicher Vorgänge und vielhundertjähriger Überlieferungen zu bleiben, der jeweiligen Nationalität entsprechen müßten? Männer von dem Range von Holzendorffs und von Martens haben das Nationalitätenprinzip verworfen; Thiers hat es in der Kammersitzung vom 14. März 1867 in beredten Worten bekämpft. Padeletti hat daran erinnert, daß vom nationalen Gesichtspunkte aus Staaten wie Belgien und die Schweiz ihre Daseinsberechtigung verlieren würden und in einem Prozesse aufgehen müßten, der letzten Endes auf die Bildung von drei oder vier ungeheure Staatskörper abzielte. „Der folgerichtige Schluß des gedachten Grundsatzes wäre die Aufrichtung des Pangermanismus und des Panflavismus.“ Aber selbst wenn man nicht so weit gehen wollte, sondern unter Inkrafttretung des Nationalitätenprinzipes ausschließlich die Aufteilung der österreichisch-ungarischen Monarchie verstehen sollte, wie groß wäre die Verlegenheit, wenn in Anwendung dieses Prinzips auf ein uraltes Reich, das von Alpen, Karpathen und böhmischen Waldgebirgen zusammengehalten, durch die festgefügte Klammer von Wien an den deutschen Kulturkreis des Westens angeschmiedet, praktische Schlußfolgerungen gezogen werden sollten.

Ein tschechisch-slovakisches Königreich, das — von seiner wundervollen Nordwestgrenze bis gegen Laus, Pilsen über Saaz, Leitmeritz und Reichenberg hinaus abgedrängt — jenseits der Karpathen in einer Linie von Neutra bis Kaschau ins Ungarische hineinginge; ein russisch-ruthenisches Reich, das sich von Nordost her über die Karpathenpässe bis gegen Munkacs hin vorlehnte; ein Rumänien, das über die Wälle Siebenbürgens den Zuflüssen der Theiß entlang auf Urad und Großwardein hin vorstürzte; ein Groß-Serbien, das längst der Draulinie Ungarn im Süden abstuzte, ein Deutsch-Österreich, das sich in flacher Öffnung von den Osträndern der Alpen her nach Ungarn hinabsenkte; dazu ein die Karsthöhen emporklimmendes Italien, das auf die südslavische Grenze ebenso verwirrend wirken müßte, wie ein über die westlichen Karpathenkämme vordringendes Polenreich die tschechisch-slovakische Nordgrenze verderben würde; und inmitten dieser über Ungarns Tiefebene sich vorbeugenden nationalen Vorpostengelände, deren nationale Gegensätze überdies noch durch den Hinzutritt staatspolitischer und wirtschaftlicher Sonderinteressen verstärkt würden, ein bis zur Ohnmacht zurückgepreßter Magyarenstaat,